

# Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB für das Geschäftsjahr 2012

Die Angaben gemäß § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB für das Geschäftsjahr 2012 sind im Lagebericht der paragon AG ("Gesellschaft") für das Geschäftsjahr 2012 enthalten. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Ergänzend dürfen wir die Angaben gemäß § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB wie folgt erläutern:

## § 289 Abs. 4 HGB

## § 289 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das Grundkapital der paragon AG setzte sich zum 31. Dezember 2012 aus 4.114.788 Stück Aktien mit einem rechnerischen Nennwert von 1,00 Euro zusammen. Das gezeichnete Kapital betrug 4.114.788 Euro.

Die Aktien der paragon AG lauten auf den Inhaber. Bei den 4.114.788 Aktien handelt es sich ausschließlich um Stammaktien. Sämtliche Aktien gewähren die gleichen Rechte, insbesondere gewährt jede Aktie eine Stimme. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen bei der Gesellschaft nicht. Alle Aktien sind dividendenberechtigt.

Sämtliche 4.114.788 Aktien der Gesellschaft sind zum Börsenhandel im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

#### § 289 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Nach Kenntnis des Vorstands bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr 2012 keine Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen.

# • § 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Die Schwellenwerte für diese Mitteilungspflicht liegen bei 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 und 75 %. Gemäß § 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB sind direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, anzugeben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2012 hielten folgende Aktionäre direkt oder indirekt Beteiligungen an der paragon AG, die 10 % überschreiten:

Aktionär	Wohnort/Sitz	Stimmrechte	Direkt	Zurechnung
Klaus Dieter Frers	Delbrück	2.111.730	51,32 %	-

Weitere maßgebliche Beteiligungen sind dem Vorstand nicht bekannt.

# § 289 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 5 HGB

Es existieren keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Eine mittelbare Stimmrechtskontrolle durch Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind, liegt ebenfalls nicht vor. Sofern Arbeitnehmer der paragon AG am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, unterliegen diese keinen Beschränkungen in ihrer unmittelbaren Stimmrechtsausübung.

## • § 289 Abs. 4 Nr. 6 HGB

Der Vorstand der paragon AG umfasste zum 31. Dezember 2012 ein Mitglied: Herr Klaus Dieter Frers, zugleich Vorsitzender des Vorstands.

Gem. § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einem oder mehreren Mitgliedern; die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands die Vorschriften der §§ 84 und 85 AktG. Hiernach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für die Höchstdauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Widerruf der Bestellung gelten diese Regelungen entsprechend. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Hinsichtlich der Änderung der Satzung gelten ebenfalls grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften – allerdings mit der in § 16 Abs. 4 Satz 2 der Satzung vorgesehenen Maßgabe, dass in den Fällen, in denen das Aktiengesetz neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Satzungsänderungen können daher gemäß § 179 Abs. 2 AktG und § 16 Abs. 4 Satz 2 der Satzung mit einfacher Stimmen- und Kapitalmehrheit beschlossen werden, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit des vertretenen Grundkapitals vorschreibt. Letzteres ist beispielsweise bei Änderungen des Unternehmensgegenstands der Fall; hier wird zwingend eine ¾-Mehrheit des Grundkapitals statuiert. Hinsichtlich der einfachen Stimmenmehrheit gilt ein Antrag auf Satzungsänderung bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

In Übereinstimmung mit § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG ermächtigt § 13 Abs. 2 der Satzung den Aufsichtsrat zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur deren Fassung betreffen.

#### § 289 Abs. 4 Nr. 7 HGB

### Genehmigtes Kapital 2012/I

Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2012 über ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 2.057.394,00 (§ 5 Abs. 6 der Satzung).

Mit Beschuss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 8. Mai 2017 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.057.394,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.057.394 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch gewährt werden, indem die neuen Aktien von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des genehmigten Kapitals in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
- (iii) soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

Die Gesellschaft hat von der vorstehenden Ermächtigung bislang noch keinen Gebrauch gemacht.

#### Bedingtes Kapital

Zum 31. Dezember 2012 verfügt die Gesellschaft über bedingte Kapitalia in Höhe von insgesamt EUR 2.057.394,00.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung ist das Grundkapital der paragon AG aufgrund eines

entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 um bis zu EUR 410.000,00 durch Ausgabe von bis zu 410.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012/I). Das Bedingte Kapital 2012/I dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 in der Zeit bis einschließlich zum 8. Mai 2017 an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden. Die weiteren Einzelheiten des Bedingten Kapital 2012/I ergeben sich aus § 5 Abs. 4 der Satzung.

Die in der Hauptversammlung am 9. Mai 2012 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 gilt bis zum 8. Mai 2017. Von dieser Ermächtigung wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung ist das Grundkapital der paragon AG aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 um weitere bis zu EUR 1.647.394,00 durch Ausgabe von bis zu 1.647.394 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012/II). Das Bedingte Kapital 2012/II dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, aufgrund Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 bis einschließlich zum 8. Mai 2017 begeben bzw. garantiert werden. Die weiteren Einzelheiten des Bedingten Kapitals 2012/II ergeben sich aus § 5 Abs. 5 der Satzung.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen wurde ebenfalls durch die Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 beschlossen. Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 8. Mai 2017 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der jeweiligen Schuldverschreibungen Optionsoder Wandlungsrechte und/oder –pflichten auf insgesamt bis zu 1.647.394 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt EUR 1.647.394,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen zu gewähren oder aufzulegen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht.

# Erwerb eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 ist der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis einschließlich zum 8. Mai 2017. Die Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

# § 289 Abs. 4 Nr. 8 und Nr. 9 HGB

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestanden nicht.

Der Vorstand der paragon AG verpflichtete sich stetig dem Unternehmensinteresse sowie der Erhaltung und Steigerung des Unternehmenswertes. Ferner bekleidete das Vorstandsmitglied kein Aufsichtsratsmandat. Unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots (Change of Control) bestand keine Vereinbarung innerhalb des Vorstandsvertrags, dass der Vorstand unter bestimmten Bedingungen Entschädigungen erhält.

Entschädigungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern im Falle eines Übernahmeangebots bestanden ebenfalls nicht.

Soweit im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 zu den einzelnen gemäß § 289 Abs. 4 HGB berichtspflichtigen Sachverhalten keine Angaben enthalten sind, lagen diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2012 nicht vor oder finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

# § 289 Abs. 5 HGB

Die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind unter "I. Chancen- und Risikobericht" im Lagebericht 2012 der paragon AG umfassend und detailliert beschrieben.

Übergeordnetes Ziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist es, sowohl durch implementierte als auch prozessunabhängige Kontrollen eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und regelungskonforme Finanzberichterstattung der paragon AG sicher zu stellen.

Hinsichtlich der Definition des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems stützt sich die paragon AG auf die Definition des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Das demnach rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem umfasst diejenigen vom Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements gerichtet und für die Erstellung des Jahresabschlusses und die Finanzberichterstattung relevant sind. Die Kontrollaktivitäten sind daher auf die Risiken gerichtet. Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen die Bilanzierung und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts maßgeblich beeinflussen können. Die wesentlichen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen sowie Kontrollaktivitäten sind im Lagebericht im Einzelnen aufgeführt. Das Risikomanagementsystem beinhaltet die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung.

Den konzeptionellen Rahmen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bilden Organisationsanweisungen, die in regelmäßigen Abständen an aktuelle externe und interne Entwicklungen angepasst werden und die die Grundsätze, Verfahrensanweisungen, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Prozesse des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems enthalten.

Die in den Rechnungslegungsprozess eingebundenen Mitarbeiter werden regelmäßig geschult. Die Erstellung des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte erfolgen anhand eines detaillierten Abschlusskalenders. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Berichtsfristen und die Überwachung der Berichtsqualität liegt beim Vorstand der Gesellschaft. Die konzeptionellen und terminlichen Vorgaben sowie die Überwachung von deren Einhaltung sollen das Risiko der Gesellschaft reduzieren, die Abschlüsse nicht ordnungsgemäß und nicht innerhalb der geforderten Fristen aufstellen und offenlegen zu können.

Die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und Unterhaltung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess liegt beim Vorstand der Gesellschaft. Die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in den rechnungslegungsrelevanten Prozessen wird regelmäßig überprüft. Allerdings kann kein Kontrollsystem alle unzutreffenden Angaben mit absoluter Sicherheit verhindern oder aufdecken. Insbesondere persönliche Ermessensentscheidungen, fehlerbehaftete Kontrollen, kriminelle Handlungen handelnder Personen oder sonstige Umstände können die Wirksamkeit und Verlässlichkeit des eingesetzten internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems einschränken, so dass auch die unternehmensweite Anwendung der eingesetzten Systeme keine vollständige Sicherheit hinsichtlich der richtigen, vollständigen und zeitnahen Erfassung von Sachverhalten in der Rechnungslegung gewährleisten kann.

Delbrück, im April 2013

Klaus Dieter Frers Vorstand